



Bericht des Oberbürgermeisters 21.06.2017



Zugänglichkeit zum Wasser



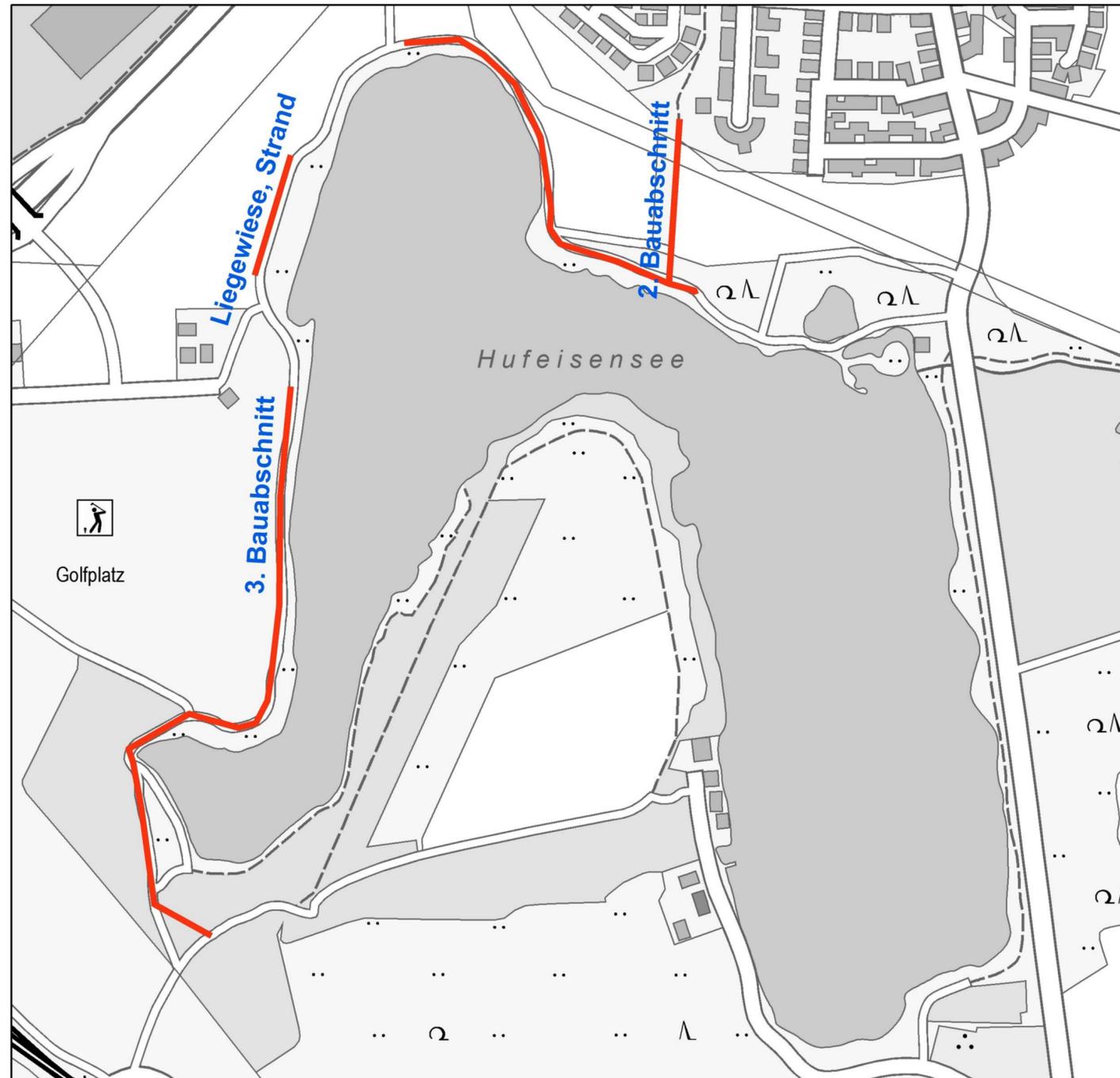
B-Plan 158 Hufeisensee

Seefläche 70 ha
Seeumfang (Uferlinie) ca. 6,3 km
davon

Wald	2200 m
Wassersport	350 m
privates Grün	550 m
Innenkippe/unbeplant	1300 m
öffentliches Grün	2300 m

Planerische Festsetzung der Uferbereiche Hufeisensee

-  Wald
-  Wassersport
-  privates Grün
-  unbeplante Innenkippe
-  öffentliches Grün



Wegeverbindung Hufeisensee Übersicht

2. Bauabschnitt

Wegebau Rundweg Hufeisensee vom
Hochweg bis Grünzug Büschdorf

Fertigstellung Liegewiese/Strandbereich am
nordwestlichen Ufer

3. Bauabschnitt

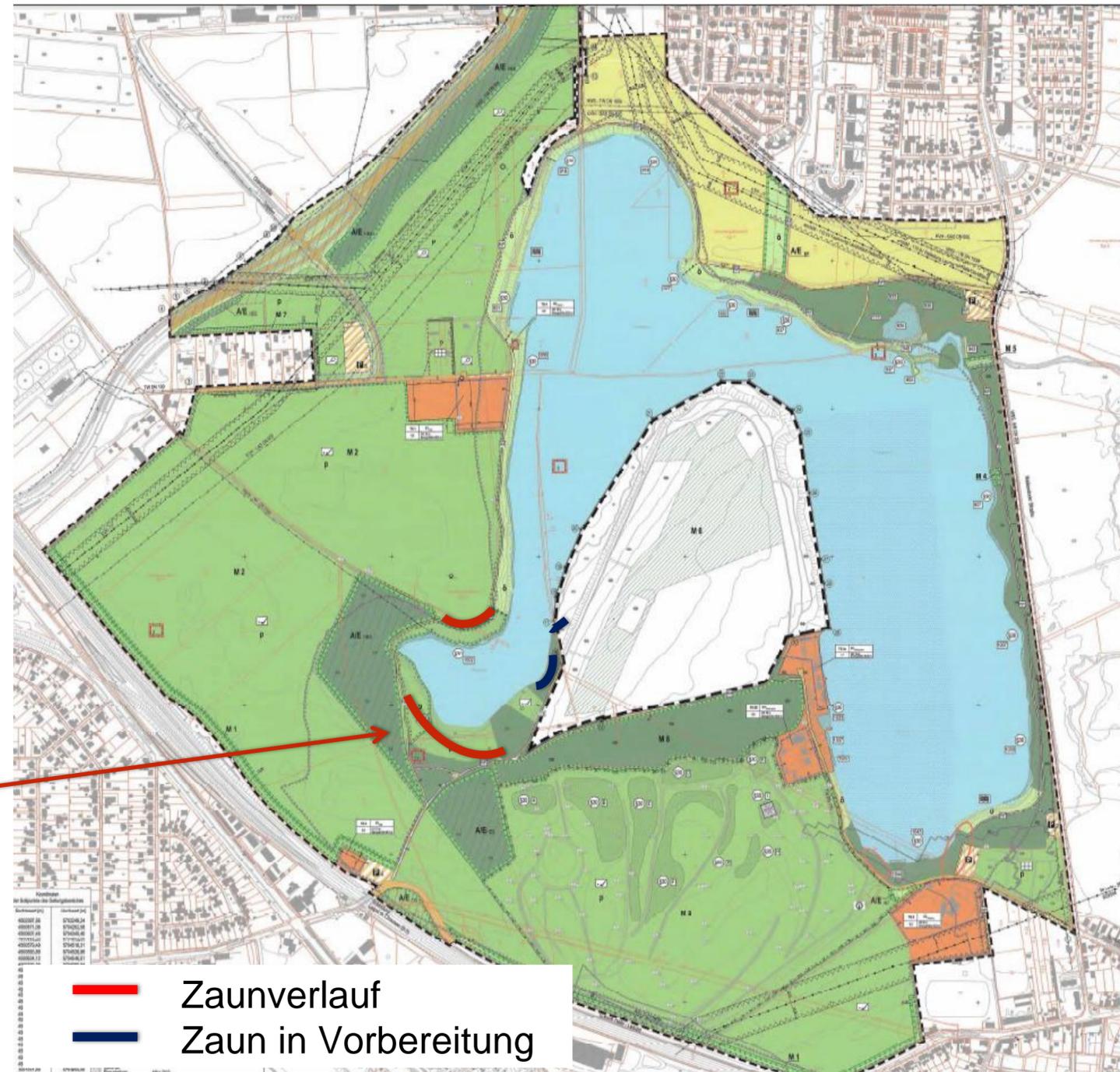
Wegebau Rundweg Hufeisensee vom
Krienitzweg bis Zuwegung Alte Schmiede

Realisierungstermin: 19.6.2017 – 30.8.2017

Golfplatz – Landschaftsbild/Zaunanlagen



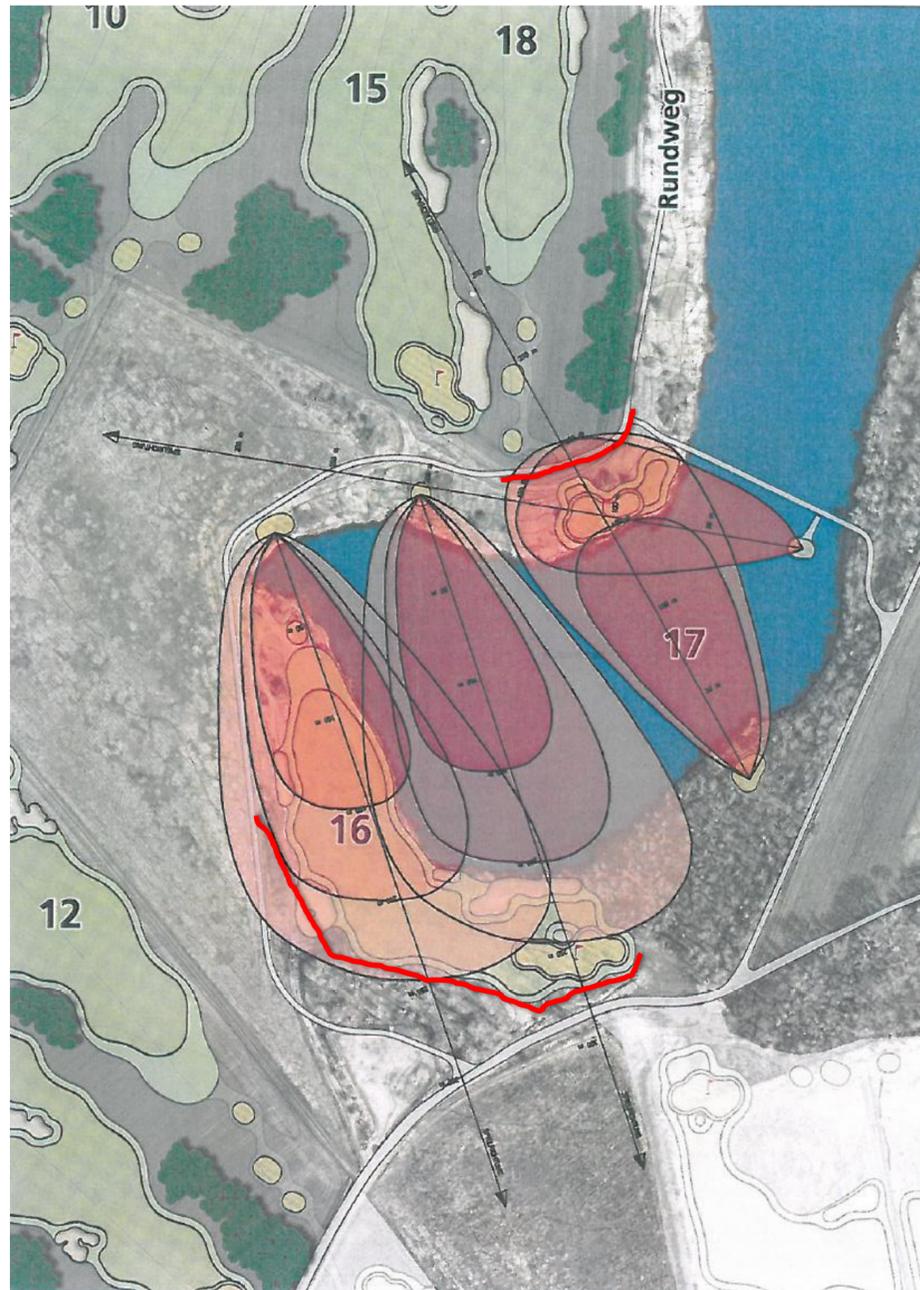
- Zaun zur Abtrennung des alten Wegeverlaufs am Ufer entlang zwischen Böschung und Weg
- „Absturzsicherung“ an der Uferböschung



— Zaunverlauf
— Zaun in Vorbereitung



Verlauf der Einzäunung im Bereich Spielbahn 16 und 17



Festsetzung des B-Planes:

5.2.1. Innerhalb der als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz festgesetzten Fläche sind folgende Anlagen zulässig:

...

- Sicherungsanlagen (z. B. Fangzäune)

...

Eine Einzäunung des Golfplatzes ist, mit Ausnahme der aus Sicherheitsgründen erforderlichen Fangzäune, unzulässig.

Sachstand:

Die Errichtung von Zaunanlagen im Bereich der Spielbahnen 16 und 17 auf einer Gesamtlänge von 300 m ist rechtlich zulässig.

Der Gesamtumfang des Golfplatzes mit Nebenanlagen beträgt zirka 7,3 km.



- Abschlagplätze, Grün und Vorgrün der Golfbahnen erfordern eine intensive und maschinelle Pflege mit den notwendigen Zufahrtsmöglichkeiten. Im Bereich der Einzäunung sind hierfür entsprechende Toranlagen und Türen eingerichtet.
- Aktuell ist die Anpflanzung von Gehölzen parallel zum Zaun am Rundweg erfolgt



B-Plan 158



- Die Festsetzungen des B-Planes enthalten keine bindenden Regelungen zu Art und Umfang der Nutzung der Wasserfläche.
- Planungsrechtliche Festsetzungen zu Wasserflächen sind wegen fehlender bodenrechtlicher Relevanz nicht möglich.
- Die Verwaltung muss sowohl als Eigentümerin als auch als Behörde die Anträge von privaten Investoren oder Vereinen prüfen.

Entwässerung Golfplatz



- Regenwasser von bebauten Flächen des Golfplatzes werden über Mulden und Rigolenanlagen zur Versickerung gebracht.
- Regenwasser der Spielbahnen versickert am Anfallort bzw. wird durch Geländeprofilierung zu den Tiefpunkten oberflächlich abgeleitet.
- Eine gezielte Ableitung in den Hufeisensee erfolgt nicht.
- Im Bereich des Rundweges (3. Bauabschnitt) gibt es an den Tiefpunkten des Weges punktuell Steinpackungen oder Drainagen mit Ableitung zum Böschungsbereich zwischen Rundweg und See.
 - Im Zuge des Ausbaus des Rundweges Hufeisensee muss die Ableitung des anfallenden Regenwassers durch Ableitung über Bankett und Böschungsbereich bzw. Herstellung von Sickerpackungen sichergestellt werden.
 - Im Bereich der Liegewiese (Foto) ist die Errichtung von Drainagen und Sickerpackungen zur Gewährleistung der Trittsicherheit im Rahmen der anstehenden Baumaßnahmen vorgesehen.



Stegananlage Golfclub



- Die Stegananlage des Golfclubs wurde mit wasserrechtlicher Entscheidung vom April 2017 genehmigt.
- Abweichend vom Hinweis 11 (Ausbildung mit 50 % lichter Weite und Durchgangshöhe von 0,5 m) erfolgte die Ausbildung mit 7 Durchlässen.
- Zwei fachgutachterliche Bewertungen schätzen ein, dass hiermit eine ausreichende Passage für den Elbebiber und die Wasservögel gegeben ist und damit die artenschutzrechtliche Zielstellung erreicht wird.